

Senatsvorlage

zum Entwurf einer Ordnung zur Sicherung des
ordnungsgemäßen Betriebes von Forschung und
Lehre in der Universität

(Universitätsordnung)

Der Senat möge beschließen, daß sich die Ordnung zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes von Forschung und Lehre in der Universität (Universitätsordnung) an den folgenden Gesichtspunkten orientieren soll:

1. Aufgabe der UNIVERSITÄTSORDNUNG ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Universität durch die Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes von Forschung und Lehre vor Störungen, Beeinträchtigungen und Behinderungen.
2. Der UNIVERSITÄTSORDNUNG sind alle Mitglieder der Korporation unterworfen.
 - 2.1 Ist das Mitglied der Korporation Beamter, so werden Verstöße gegen die UNIVERSITÄTSORDNUNG im Rahmen des beamtenrechtlich geregelten Disziplinarverfahrens geahndet.
 - 2.2 Steht das Mitglied der Korporation zu dieser in einem Angestellten- oder Arbeiterverhältnis, so regelt sich die Verfolgung von Verstößen gegen die UNIVERSITÄTSORDNUNG nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

- 2 -
- 2.3 Verstößt ein studentisches Mitglied der Korporation gegen die UNIVERSITÄTSORDNUNG, so regelt sich das Verfahren nach dieser Ordnung.
3. Die UNIVERSITÄTSORDNUNG verletzt, wer schuldhaft
- 3.1 gegen die Benutzungsordnung eines Instituts, Seminars, der Universitätsbibliothek oder einer anderen Universitäts-Einrichtung verstößt,
- 3.2 die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- oder Forschungsbetriebes beeinträchtigt,
- 3.3 sich bei der Anfertigung schriftlicher Prüfungs- oder Aufsichtsarbeiten unerlaubter Hilfsmittel bedient,
- 3.4 auf dem Universitätsgelände oder im Zusammenhang mit einer Lehr- oder Forschungsveranstaltung eine Straftat begeht, durch die die Universität, eine ihrer Teilkörperschaften, ein Mitglied der Korporation oder ein Angehöriger ihrer Verwaltung geschädigt wird.
4. Hat der Student durch Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen gegen die UNIVERSITÄTSORDNUNG verstoßen (Ziff.3.4) so kann die Universität
- 4.1 auf eine Strafanzeige oder einen Strafantrag verzichten und stattdessen nach dieser UNIVERSITÄTSORDNUNG verfahren, falls der Student dem Verfahren zustimmt. Hat der Ordnungsausschuß über den Fall entschieden, so unterbleibt eine Anzeige oder ein Strafantrag durch die Universität wegen des gleichen Sachverhalts. Das gleiche gilt für den Fall einer Einstellung des Verfahrens gemäß Ziff. 9.1.

- 4.2 Ist der Verstoß so schwerwiegend, daß eine rechtskräftige Verurteilung wegen des Verstoßes eine Aufrechterhaltung der Immatrikulation entgegenstehen würde, so muß die Universität Anzeige erstatten, falls sie selbst geschädigt ist oder der Geschädigte dies verlangt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne von Ziff. 4.2 entscheidet der Ordnungsausschuß.
5. Wegen einer rechtskräftigen Verurteilung durch die staatlichen Gerichte für Handlungen, die nicht die UNIVERSITÄTS-ORDNUNG verletzen, findet ein Verfahren nach dieser Ordnung nicht statt.
6. Ordnungsstrafen sind:
- 6.1 der einfache Verweis
- 6.2 der schwere Verweis
- 6.3 ein zeitlich befristetes Benutzungsverbot eines Instituts, Seminars, einer Bibliothek oder einer anderen Universitäts-Einrichtung
- 6.4 der befristete oder dauernde Ausschluß von einer Lehr- oder Forschungsveranstaltung
- 6.5 die Aberkennung der Teilnahme an Lehr- oder Forschungsveranstaltungen
- 6.6 die Ungültigerklärung einer Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen
- 6.7 die Aberkennung eines oder mehrerer Studiensemester
- 6.8 die Empfehlung der Exmatrikulation.

- 4 -
Die Exmatrikulation kann auch neben der Verhängung einer der in Ziff. 6.4 - 6.7 vorgesehenen Ordnungsstrafen empfohlen werden.

7. Der Ordnungsausschuß

- 7.1 ist zuständig für die Durchführung des Ordnungsverfahrens nach dieser UNIVERSITÄTSORDNUNG. Er beschließt mit Mehrheit über die Verhängung einer Ordnungsstrafe.
- 7.2 Der Rektor kann einen einfachen Verweis auch ohne Mitwirkung des Ordnungsausschusses aussprechen. Der Betroffene kann die Überprüfung durch den Ordnungsausschuß verlangen.
- 7.3 Der Ordnungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Von den Beisitzern ist einer ein beamteter wissenschaftlicher Assistent, der andere ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden auf Vorschlag des Senats vom Rektor ernannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Verlängerung ist zulässig. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter ernannt.

8. Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß

- 8.1 wird vom Rechtsrat der Universität auf Antrag des Rektors, des Kanzlers, eines Senators, eines Dekans, eines Institutsdirektors, der Assistenten- oder Studentenschaft, der Fachassistentenschaft, der Fachstudentenschaft, eines in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffenen Mitgliedes der Korporation oder eines Angehörigen der Universitätsverwaltung eingeleitet. Der Student kann die Einleitung eines Verfahrens gegen sich selbst verlangen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Klärung eines gegen ihn erhobenen Vorwurfs besteht.

- 5 -
- 8.2 Der Rechtsrat der Universität reicht beim Vorsitzenden des Ordnungsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Verhängung einer Ordnungsstrafe ein. Der Antrag muß die Tatsachen enthalten, in denen ein Verstoß gegen die UNIVERSITÄTSORDNUNG gesehen wird und die Beweismittel angeben. Dem beschuldigten Student ist eine Ausfertigung des Antrages zusammen mit der Ladung zur Sitzung des Ordnungsausschusses zuzustellen.
- 8.3 Der Ordnungsausschuß entscheidet aufgrund einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung. Die Öffentlichkeit kann nur mit Zustimmung des beschuldigten Studenten ausgeschlossen werden.
- 8.4 Der Ordnungsausschuß kann auf Antrag des Rechtsrats oder des Beschuldigten Beweise erheben. Die Universitätsverwaltung ist verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes Amtshilfe zu leisten.
- 8.5 Der Beschuldigte hat Anspruch auf einen rechtskundigen Beistand. Auf seinen Antrag oder auf Anregung des Vorsitzenden des Ordnungsausschusses bestimmt der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Abteilung den Beistand aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten oder der Hilfskräfte, die das erste rechtswissenschaftliche Staatsexamen abgelegt haben. Ist der Dekan Partei, so entscheidet der Prodekan; ist auch dieser beteiligt, so entscheidet der Vorsitzende des Ordnungsausschusses. Der Beschuldigte ist berechtigt, seinen Beistand selbst zu wählen.
- 8.6 Der Ordnungsausschuß spricht die Ordnungsstrafe durch Bescheid aus. Der Bescheid ist zu begründen und muß eine Belehrung über die Zulässigkeit und die Art des Rechtsmittels enthalten.
- 8.61 Soweit der Ordnungsausschuß eine der in Ziff. 6.3 - 6.7 vorgesehenen Ordnungsstrafen verhängt, unterliegt seine Entscheidung der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage.

8.62 Die Empfehlung zum Widerruf der Immatrikulation richtet der Ordnungsausschuß an den Rektor, der sie dem Immatrikulationsausschuß vorlegt.

8.63 Im übrigen entscheidet der Ordnungsausschuß endgültig.

8.7 In dringenden Fällen, insbesondere, wenn eine erneute Verletzung der UNIVERSITÄTSORDNUNG zu befürchten ist, kann der Ordnungsausschuß auf Antrag einstweilige Anordnungen treffen. Sie treten mit der endgültigen Entscheidung außer Kraft.

9. Exmatrikulation:

9.1 Scheidet der beschuldigte Student vor Eröffnung oder während des Ordnungsverfahrens durch Exmatrikulation aus der Korporation aus, so wird das Verfahren nur fortgesetzt, wenn der Beschuldigte dies beantragt. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

9.2 Eine Mitteilung über die Verhängung von Ordnungsstrafen an andere Universitäten oder wissenschaftliche Hochschulen oder die Eintragung von Ordnungsstrafen ins Studienbuch sind nicht zulässig.

10. Für studentische Vereinigungen, die in die beim Rektor geführte Liste eingetragen sind, gilt folgendes:

10.1 sie verletzen die UNIVERSITÄTSORDNUNG, wenn sie

10.11 gegen Ziff. 3.1, 3.2 oder 3.4 der UNIVERSITÄTSORDNUNG verstoßen oder

10.12 das öffentliche Ansehen der Universität erheblich gefährden.

- 10.2 Der Ordnungsausschuß kann in den Fällen der Ziff. 10.1 die befristete oder dauernde Streichung der studentischen Vereinigung aus der beim Rektor geführten List beschließen. Für das Verfahren gilt Ziff. 8 entsprechend.

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines:

- 1.1 Die UNIVERSITÄTSORDNUNG geht aus von der Notwendigkeit, den Wissenschafts- und Lehrbetrieb der Universität vor Störungen zu schützen und die Bedingungen für eine Entfaltung der Freiheit von Lehre und Forschung in der Universität zu sichern. Sie verzichtet auf die Verwirklichung einer materiellen Bildungsvorstellung oder den Schutz einer nicht näher bestimmbareren Würde der akademischen Gemeinschaft durch die Verhängung von Strafen.
- 1.2 Die UNIVERSITÄTSORDNUNG beschränkt sich deshalb auf die Ahndung solcher Handlungen, welche die Funktion der Universität als Korporation beeinträchtigen. Strafbare Handlungen, die der Student außerhalb seiner Teilhabe an dieser Funktion begeht und deretwegen er rechtskräftig verurteilt wird, unterliegen nicht der UNIVERSITÄTSORDNUNG.

2. Einzelbegründung:

Zu Ziffer 2:

Alle Mitglieder der Korporation sind verpflichtet, Störungen des Universitätsbetriebs zu unterlassen, Sie unterliegen deshalb alle der UNIVERSITÄTSORDNUNG, soweit

deren Tatbestände auf sie anwendbar sind. Da es für alle nichtstudentischen Mitglieder der Korporation bereits ein gesetzliches, bzw. tarifvertraglich geregeltes Disziplinarverfahren gibt, ist die Anwendung der Verfahrensvorschrift der UNIVERSITÄTSORDNUNG und die Zuständigkeit des Ordnungsausschusses auf die studentischen Mitglieder der Korporation beschränkt.

Zu Ziffer 3.1:

Die Benutzungsordnungen müssen von den zuständigen Gremien verabschiedet, ordnungsgemäß bekanntgegeben und in die beim Rektor geführte Sammlung der Benutzungsordnungen aufgenommen worden sein.

Zu Ziffer 3.2:

Es bleibt zu prüfen, ob die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebes auch durch eine nachhaltige Schädigung des öffentlichen Ansehens der Universität beeinträchtigt werden kann in der Weise, daß sich mit dem Ansehen auch die Bereitschaft der Öffentlichkeit vermindert, die Funktion und die Autonomie der Universität zu respektieren. Ist man der Meinung, daß eine solche Beeinträchtigung möglich ist, so wäre zu erwägen, den Katalog der Tatbestände um einen entsprechenden weiteren Tatbestand zu ergänzen.

Zu Ziffer 3.3:

Es ist anerkannt, daß die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungsarbeiten unzulässig ist. Handelt es sich um Leistungsprüfungen, so verschafft sie dem Teilnehmer einen ungerechtfertigten Vorsprung vor seinen ehrlichen Mitbewerbern. Dient die Prüfung der Selbstkontrolle der Teilnehmer, so verfälscht die Benutzung uner-

laubter Hilfsmittel das relative Ergebnis dieser Kontrolle. In jedem Falle gefährdet die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel den Zweck der Prüfungsveranstaltung.

Nach gegenwärtiger Praxis wird die Kontrolle der Teilnehmer an schriftlichen Prüfungsarbeiten vom Dozenten oder seinen Mitarbeitern erwartet. Dozent oder Assistent sind als Aufsichtspersonal gezwungen, Studenten, die unerlaubte Hilfsmittel benutzen, zu ermahnen oder von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsveranstaltung auszuschließen. Ihnen wird damit gegenüber den Studenten eine Kontrollfunktion übertragen, die nicht zu dem eigentlichen Auftrag des Dozenten oder seiner Mitarbeiter gehört und die ihr Verhältnis zu den Studenten belasten.

Diese Kontrollfunktion muß von den Dozenten oder ihren Mitarbeitern jedenfalls solange als Belastung empfunden werden, wie die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel von den Studenten nicht selbst verurteilt wird. Sinn der Bestimmung ist es, ein Unwerturteil über die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel auszusprechen und damit eine Entwicklung einzuleiten, in deren weiterem Verlauf auf eine Kontrolle der Studenten durch Dozenten oder Assistenten verzichtet werden kann.

Im übrigen soll der Dozent durch die Bestimmungen im Zusammenhang mit Ziff. 6.6 von der alleinigen Verantwortung für die Aberkennung von Prüfungsleistungen wegen Verwendung unzulässiger Hilfsmittel befreit werden.

Zu Ziffer 4.1:

Auf diese Weise wird der Universität die Möglichkeit gegeben, den Studenten vor der Anwendung des staatlichen Strafrechts und des staatlichen Strafverfahrens zu schützen. Zugleich kann eine Anwendung der UNIVERSITÄTSORDNUNG entweder die Erledigung eines gegen den Studenten eingeleiteten Verfahrens nach § 153 StPO erleichtern oder, falls vom Geschädigten doch noch Strafanzeige erstattet werden sollte oder wenn das staatliche Verfahren bereits läuft, eine mildere Strafe bewirken.

Zu Ziffer 4.2:

siehe Erläuterungen zu Ziff. 5

Zu Ziffer 5:

Der Grundsatz läßt die Tatsache unberührt, daß die Universität wegen einer rechtskräftigen Verurteilung dem Studenten die Immatrikulation verweigern kann und deshalb bei der Immatrikulation die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen darf. Bestehen Bedenken gegen die Immatrikulation, so entscheidet der Immatrikulationsausschuß, dessen Einrichtung erforderlich ist. Einzelheiten werden durch die Immatrikulationsordnung geregelt. Entscheidend ist vor allem, ob die Bestrafung der Berufsausübung in dem mit dem Studium angestrebten Beruf entgegen stehen muß. Maßgebend dafür ist in erster Linie das jeweilige Landesrecht.

Damit stellt sich die Frage, wie verfahren werden soll, wenn der Student während seines Studiums rechtskräftig verurteilt wird und diese Verurteilung, hätte sie vor der Immatrikulation stattgefunden, zur Verweigerung der Immatrikulation hätte führen müssen. In solchen Fällen müßte die Immatrikulation widerrufen werden. Zuständig für die Entscheidung dieser Frage ist ebenfalls der Immatrikulationsausschuß. Die Verweigerung oder der Widerruf der Immatrikulation wegen einer rechtskräftigen Verurteilung eines Studenten ist nicht Gegenstand der UNIVERSITÄTSORDNUNG.

Zu Ziffer 6.8:

Der Widerruf der Immatrikulation ist ein Verwaltungsakt, der nach der Immatrikulationsordnung aufgrund eines Beschlusses des Immatrikulationsausschusses durch die Universität erlassen wird. Der Ordnungsausschuß kann die

Exmatrikulation deshalb nicht selbst aussprechen, sondern nur empfehlen. Der Immatrikulationsausschuß ist an diese Empfehlung nicht gebunden.

Zu Ziffer 7.3:

Die Vorlage verzichtet darauf, zwingend vorzuschreiben, daß ein Ordinarius dem Ordnungsausschuß angehört. Ebenso wie im staatlichen Bereich erscheint auch im Universitätsbereich die Befähigung zum Richteramt als Qualifikation für den Vorsitzenden ausreichend. Sollte der Senat der Meinung sein, daß die Kenntnis der spezifischen Bedingungen des Lehr- und Forschungsbetriebes Voraussetzung für die Qualifikation als Vorsitzender sein muß, so müßte die Bestimmung entsprechend geändert werden.

Zu Ziffer 8.7:

Die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Wissenschaftsbetriebes kann es erforderlich machen, sofortige Maßnahmen zu treffen. Bei Störungen von Lehr- oder Forschungsveranstaltungen sollte der Dozent nicht durch das Fehlen eines entsprechenden Verfahrens gezwungen werden, allein und unter Umständen in eigener Sache zu entscheiden. Die Möglichkeit der einstweiligen Anordnung durch den Ordnungsausschuß, die sofort ergehen kann, soll solchen Fällen Rechnung tragen.

Zu Ziffer 9.1:

Da die UNIVERSITÄTSORDNUNG der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Universitätsbetriebes dient, besteht kein Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens gegen Studenten, die die Universität verlassen haben. Aus den gleichen Gründen ist es überflüssig, eine Exmatrikulationssperre vorzusehen. Verlangt der Beschuldigte die Fortsetzung des Verfahrens, um einen gegen ihn erhobenen Vorwurf zu entkräften, so muß seinem Antrag entsprochen werden.

Zu Ziffer 9.2:

An einer Mitteilung von Ordnungsstrafen an andere Universitäten besteht unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wissenschaftsbetriebes kein Interesse.

Zu Ziffer 10:

Studentische Vereinigungen sind keine Mitglieder der Korporation Universität. Ihre Eintragung in die beim Rektor geführte Liste und die Gewährung der mit der Eintragung verbundenen Privilegien bringen sie jedoch in eine enge Verbindung mit der Universität. Ihre Einbeziehung in die UNIVERSITÄTSORDNUNG ist deshalb erforderlich. Als Sanktion für eine Verletzung der UNIVERSITÄTSORDNUNG durch eine studentische Vereinigung kommt nur die Lösung des Verhältnisses zwischen Universität und studentischer Vereinigung in Frage. Sie wird durch die Streichung der Vereinigung aus der beim Rektor geführten Liste vollzogen.

Knut Hildebrand